

## Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

(Gastgewerbegesetz)

Die von der Landsgemeinde vom 2. Mai 2010 angenommene Änderung des Gastgewerbegesetzes tritt am 2. Mai 2010 in Kraft.

Namens des Regierungsrates:  
*Robert Marti*, Landammann  
*Hansjörg Dürst*, Ratsschreiber

## Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi

(Erlassen vom Landrat am 5. Mai 2010)

### Art. 1 Konzessionserteilung

Der Landrat erteilt der SN Energie AG die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth im in Artikel 2 beschriebenen Umfang. Vorbehalten bleibt eine Übertragung gemäss Artikel 21 Absatz 1.

### Art. 2 Umfang der Konzession

<sup>1</sup> Der Landrat erteilt der Konzessionärin die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf zwischen der Au in Schwanden und der Einmündung in die Linth sowie für die Ausnützung des Anteils des Sernf an der Wasserkraft der Linth zwischen der Einmündung des Sernf und dem Linthkrumm unterhalb von Mitlödi.

<sup>2</sup> Die Konzessionärin hat das Recht, die im Konzessionsgesuch vom 11. Juni 2009 (mit Ergänzung vom 16. April 2010) aufgeführten Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben bisher ausgenutzte Wasserkräfte auf der Konzessionsstrecke im Sinne von Artikel 8 Absatz 2.

### Art. 3 Dauer der Konzession

Die Konzession wird auf die Dauer von 80 Jahren vom Tage der Inbetriebsetzung des Kraftwerkes an erteilt. Als Zeitpunkt der Inbetriebsetzung gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe. Er wird durch das für das Energiewesen zuständige Departement festgesetzt.

### Art. 4 Bewilligungen

<sup>1</sup> Für den Bau und Betrieb der für die Ausnützung der Wasserkraft notwendigen Werkanlagen bedarf es verschiedener Spezialbewilligungen gestützt auf Gesetze des Kantons und des Bundes.

<sup>2</sup> Den Anforderungen, die sich aus der Anwendung dieser Gesetze ergeben, wird mit den nachfolgenden Konzessionsvorschriften Rechnung getragen.

<sup>3</sup> Mit dem Entscheid gemäss kantonalem Energiegesetz (Plangenehmigung) eröffnet der Regierungsrat auch die Entscheide nach den anderen gemäss Absatz 1 einschlägigen Gesetzen.

### Art. 5 Änderungen der Anlagen, des Projektes und des Konzessionsumfangs

<sup>1</sup> Bauliche Abweichungen von dem unter Artikel 2 erwähnten Projekt, welche noch innerhalb des Konzessionsumfangs liegen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates und allenfalls weiterer zuständiger Behörden. Ausgenommen sind bauliche Änderungen untergeordneter Natur, soweit sie keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung, den Raum und die Umwelt nach sich ziehen. Diese sind vorgängig dem für das Bauwesen zuständigen Departement zu melden.

<sup>2</sup> Soll während der Konzessionsdauer der Umfang der Konzession nach Artikel 2 verändert werden, so ist dazu eine Änderung oder Anpassung der vorliegenden Konzession erforderlich.

<sup>3</sup> Änderungen, die weder konzessionspflichtig noch bewilligungspflichtig sind, müssen dem zuständigen kantonalen Departement schriftlich gemeldet werden. Dabei ist zu bestätigen, dass alle Bestimmungen dieser Konzession eingehalten werden.

### Art. 6 Fristen

<sup>1</sup> Die Konzessionärin ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Erteilung der Konzession an gerechnet,

innert drei Jahren mit den Bauarbeiten für das Kraftwerk zu beginnen, wobei die Arbeiten zur Erschliessung der Baustelle als Bauarbeiten gelten; innert fünf Jahren die Anlagen fertig zu stellen und in Betrieb zu setzen.

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch der Konzessionärin hin, die Fristen angemessen verlängern.

### Art. 7 Restwasser

Die Restwasservorgaben bilden einen integrierenden Bestandteil der Konzession. Insbesondere muss am Fassungsstandort am Sernf eine dauernde Restwassermenge von 1000 l/sec abgegeben werden.

### Art. 8 Erwerb von Grund und Rechten

<sup>1</sup> Die Konzessionärin hat die für den Bau und Betrieb der Kraftwerke erforderlichen Rechte zu erwerben und abzugelten.

<sup>2</sup> An Gewässern bestehende Privatrechte und auf älterer Verleihung beruhende Wasserrechte werden durch diese Verleihung nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen oder ihre Einsprachen gegebenenfalls auf dem Rechtswege zu beseitigen. Wird der Kanton wegen Verletzung von Rechten durch diese Verleihung belangt, so hat die Konzessionärin den Kanton schadlos zu halten und allfällige Prozesse zu übernehmen.

<sup>3</sup> Kommt eine gütliche Einigung zwischen den Grund- und Rechteeigentümern und der Konzessionärin nicht zustande, so soll vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens eine dreigliedrige Expertenkommission beigezogen werden. Je ein Mitglied dieser Kommission wird vom Kanton, von der Gemeinde und von der Konzessionärin bezeichnet; Vorsitzender der Kommission ist der Vertreter des Kantons. Die Einigungsvorschläge der Kommission präjudizieren die Enteignung nicht.

<sup>4</sup> Für die Fälle, in denen auch aufgrund der Einigungsvorschläge der Expertenkommission eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, wird der Konzessionärin mit der Konzession das Recht zur Enteignung nach Massgabe der hierfür geltenden Gesetzgebung erteilt.

### Art. 9 Strassen und Wege

<sup>1</sup> Neue Strassen und Wege, die zum Bau und Betrieb der Kraftwerks- und Nebenanlagen nötig sind, hat die Konzessionärin auf eigene Rechnung zu erstellen und zu unterhalten. Sie wird bei der Trasseführung auf die öffentlichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen, soweit dabei nicht unzumutbare Lasten entstehen. Die Projekte sind durch den Regierungsrat zu genehmigen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung anderer zuständiger Behörden.

<sup>2</sup> Für die Abtretung der für solche Strassen und Wege benötigten Bodenrechte ist Artikel 8 hievorig massgebend.

<sup>3</sup> Wenn für den Bau und Betrieb der Kraftwerks- und Nebenanlagen öffentliche Strassen und Wege umgebaut oder unverhältnismässig stark in Anspruch genommen werden, hat die Konzessionärin für die dadurch verursachten besonderen Bau- und vermehrten Unterhaltskosten in vollem Umfang aufzukommen. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

### Art. 10 Rückbau

Nicht mehr benötigte Anlagen wie Strassen oder Wege müssen grundsätzlich vollständig rückgebaut werden. Im Einzelfall entscheidet der Regierungsrat über den Rückbau.

### Art. 11 Fische

<sup>1</sup> Beim Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen sind die Fischbestände der benutzten und der mit diesen im Zusammenhang stehenden Gewässer zu erhalten. Die Konzessionärin ist verpflichtet, die dafür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Fischaufstiegs- und Fischabstiegs-hilfen und weitere Ersatzvorkehrungen zu treffen.

<sup>2</sup> Die Wirksamkeit der Fischaufstiegs- und Fischabstiegs-hilfen wird aufgrund eines Monitorings alle acht Jahre überprüft und falls notwendig vom Regierungsrat in einer anfechtbaren Verfügung festgelegt. Dabei darf die Substanz der Konzession nicht angegriffen werden.

<sup>3</sup> Allfällige durch den Betrieb und Unterhalt der Wassernutzungsanlagen entstehende Schädigungen des Fischbestandes werden ermittelt und der Konzessionärin in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Anordnungen.

### Art. 12 Wald

Die Konzessionärin ist verpflichtet, beim Bau aller Werkanlagen den Wald im Einvernehmen mit den Forstorganen möglichst zu schonen. Es gelten die Vorgaben der Waldgesetzgebung. Forstwirtschaftliche Inkonvenienzen (vorzeitiger Abtrieb, Jungwuchschädigung usw.) bei der Fällung von Waldbeständen sind aufgrund einer Beurteilung durch das für das Forstwesen zuständige Departement, gegebenenfalls durch die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Expertenkommission, zu vergüten.

### Art. 13 Wasserbaupolizei

<sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über Wasserbaupolizei, Wasserbau und Wuhrpflicht gelten auch für die Konzessionärin. Sie muss in der Eingabe für die energierechtliche Bewilligung den Nachweis der Hochwassersicherheit erbringen. Sie ist für allen Schaden haftbar, der nachweislich durch den Bau und allfällige Unterhalts- und Erneuerungsbauten der Anlagen entstanden ist. Vor der Erteilung der energierechtlichen Bewilligung muss der Nachweis erbracht werden, dass im Fall eines Versagens einer Wehrklappe ein HQ 100 sicher abfliessen kann.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Verhütung und zum Ersatz von Schäden erstreckt sich auch auf nachteilige Folgen der Veränderung der Quellen- und Grundwasserverhältnisse.

<sup>3</sup> Die Bruttonutzhöhe beträgt 34,2 m. Veränderungen im Gewässer im Bereich der Einmündung des Unterwasserkanals in die Linth, die eine geringere nutzbare Wasserhöhe zur Folge haben, sind entschädigungslos zu tolerieren.

### Art. 14 Umwelt, Landschaft

<sup>1</sup> Während der Konzessionsdauer müssen alle Anlagen gemäss den jeweils geltenden Vorschriften für den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betrieben werden.

<sup>2</sup> Alle Änderungen und Erneuerungen von Anlagen und Anlageteilen innerhalb der Konzessionsfrist müssen so ausgeführt werden, dass die Umwelt und die Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Die notwendigen Ausgleichsmassnahmen gemäss den Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes müssen in der zweiten Stufe des Bewilligungsverfahrens festgelegt werden.

### Art. 15 Unterhalt

Die Konzessionärin hat sämtliche Anlageteile fortwährend sorgfältig zu beaufsichtigen und in gutem, betriebsfähigem Zustand zu halten. Der Regierungsrat ist berechtigt, jederzeit diejenigen Massnahmen vorzuschreiben, die sich im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit als notwendig erweisen.

### Art. 16 Aufsicht und Überwachung

Die Überwachung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen obliegt den nach kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzen zuständigen Behörden. Den zuständigen Stellen steht das Recht zu, jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Nutzungsbestimmungen vorzunehmen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, ihnen die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

### Art. 17 Haftpflicht

Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Der Regierungsrat legt die Haftpflichtsumme fest.

### Art. 18 Submissionsrecht

Die Konzessionärin und ihre allfällige Rechtsnachfolgerin unterstehen dem einschlägigen Submissionsrecht.

### Art. 19 Gebühr

Die von der Konzessionärin gemäss Artikel 3 Absatz 5 des Energiegesetzes und Artikel 26 der Verordnung zum Energiegesetz zu entrichtende einmalige Gebühr beträgt 126 000 Franken (30 Fr. je kW; 4200 kW). 90 Prozent dieser

Gebühr sind 30 Tage nach Erteilung der Konzession fällig, der Rest nach der Inbetriebnahme aufgrund der tatsächlichen Leistung.

### Art. 20 Steuern und Abgaben

<sup>1</sup> Die Konzessionärin hat die gesetzlichen Steuern und Abgaben gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Kanton ist berechtigt, die gesetzliche Abgabe auf der Energieproduktion jeweils so festzulegen, dass die Einnahmen dem maximalen Wasserzins gemäss der Bundesgesetzgebung abzüglich der vertraglichen Wasserzinsverpflichtungen der Konzessionärin entsprechen.

### Art. 21 Übertragung der Konzession

<sup>1</sup> Die SN Energie AG wird ermächtigt, die Konzession auf eine neu zu gründende Kraftwerksgesellschaft Doppelpower AG zu übertragen.

<sup>2</sup> Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Landrates auf eine andere Bewerberin übertragen werden. Der Landrat wird bei seinem Entscheid berücksichtigen, ob die neue Bewerberin allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

### Art. 22 Verwirkung der Konzession

Die Konzession verwirkt, wenn:

- die Konzessionärin den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- die Konzessionärin wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

### Art. 23 Erlöschen der Konzession

Die Konzession erlischt:

- durch Ablauf ihrer Dauer, vorbehalten bleibt die Erneuerung des Konzessionsverhältnisses gemäss Artikel 25;
- durch ausdrücklichen Verzicht der Konzessionärin.

### Art. 24 Folgen der Verwirkung oder Erlöschung; Sicherung und Rückbau

<sup>1</sup> Wenn die Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Konzession nicht weiter benutzt werden, ist die Konzessionärin verpflichtet, die Anlagen nach Anordnungen des Regierungsrates zu sichern oder zu beseitigen.

<sup>2</sup> Nicht mehr benötigte Anlagen wie Wehr, Strassen oder Wege müssen grundsätzlich vollständig rückgebaut werden. Im Einzelfall entscheidet der Regierungsrat über den Rückbau.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften gemäss der zum Zeitpunkt von Ablauf oder Hinfall der Konzession massgebenden Gesetzgebung.

### Art. 25 Erneuerung der Konzession

<sup>1</sup> Der Kanton Glarus kann die Konzession nach ihrem Ablauf erneuern, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen; die Erlaubnis zur Weiternutzung der Wasserkraft aufgrund einer solchen Erneuerung richtet sich nach dem dann zum geltenden Recht.

<sup>2</sup> Sofern die künftige Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, muss ein Begehren der Konzessionärin auf Weiternutzung der Wasserkraft durch sie 15 Jahre vor Ablauf der Konzession beim Regierungsrat eingereicht werden.

### Art. 26 Vorbehalt der Gesetzgebung

Die bestehende und künftige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bleibt dieser Konzession gegenüber vorbehalten, soweit es sich nicht um wohlverworbene Rechte handelt.

### Art. 27 Streitigkeiten

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Konzessionärin über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten werden, soweit sich aus der Gesetzgebung oder der vorliegenden Konzession nichts anderes ergibt, in erster Instanz vom Verwaltungsgericht des Kantons Glarus und in zweiter Instanz vom Bundesgericht entschieden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>2</sup> Über Streitigkeiten zwischen Konzessionärin und anderen Nutzungsberechtigten in Bezug auf den Umfang der Nutzungsrechte entscheiden die ordentlichen Gerichte.

### Art. 28 Heimfall

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Konzession behält sich der Kanton den Heimfall vor. Der Inhalt des Heimfallrechtes richtet sich nach den dann zumal geltenden Bundes- und Kantonsvorgaben.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Drittel an der Heimfallverzichtabteilung oder am Heimfallsubstrat, sofern die kantonale Gesetzgebung nicht einen höheren Anteil vorgibt.

### Art. 29 Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieser Konzession beauftragt.

Namens des Landrates:  
*Hanspeter Toggenburger*,  
Präsident

## Stellenausschreibung Departement Sicherheit und Justiz

### Justiz

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über 500 Angestellten. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Wir suchen für die Abteilung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt eine/n

### Kaufmännische/n Angestellte/n

per 1. August 2010 oder nach Vereinbarung mit Arbeitsort Schwanden.

Eine interne Bewerbung liegt vor.

#### Ihre Aufgaben:

- Sekretariatsarbeiten mit Zusatzaufgaben in der Verkehrszulassung
- Bewirtschaftung von Führerausweisentzügen, Überwachung von Verlaufsberichten
- Einholen von rechtlichen Gehören und Erläss von Verfügungen
- Korrespondenz mit Anwälten, Ärzten, Fachpersonen, Behörden

#### Ihr Profil:

- kaufmännische Ausbildung
- Freude am Umgang mit Menschen
- Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil
- schnelle Auffassungsgabe, zuverlässig, belastbar und verschwiegen

#### Unser Angebot:

- vielseitige, interessante und eigenverantwortliche Tätigkeit
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalen Richtlinien

#### Ihr Kontakt:

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch*.

## Stellenausschreibung Departement Sicherheit und Justiz

### Justiz

Wir sind eine öffentliche Verwaltung mit über 500 Angestellten. Unsere Dienstleistungen richten sich nach der Bevölkerung und dem gesetzlichen Auftrag.

Wir suchen für die Abteilung Betriebs- und Konkursamt im Bereich Buchhaltung eine/n

### Kaufmännische/n Angestellte/n (80%)

per 1. September 2010 oder nach Vereinbarung mit Arbeitsort Glarus.

#### Ihre Aufgaben:

- Führung der Buchhaltung
- Verbuchung des Zahlungsverkehrs
- Erstellen der Jahresabschlüsse und Schlussabrechnungen
- Mahnwesen, Korrespondenz, Mithilfe in Kanzleien bei Bedarf

#### Ihr Profil:

- kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Ausbildung
- Flair für Zahlen und exakte Arbeitsweise
- Grundkenntnisse im SchKG von Vorteil

#### Unser Angebot:

- vielseitige, interessante und selbstständige Tätigkeit
- Mitarbeit in einem kleinen Team
- flexible Arbeitszeiten

#### Ihr Kontakt:

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Christof Störi, Leiter Betriebs- und Konkursamt, Telefon 055 646 69 30. Unseren Dienstleistungsbetrieb finden Sie unter [www.gl.ch](http://www.gl.ch).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an den *Kanton Glarus, Personaldienst, Rathaus, Glarus, E-Mail: personaldienst@gl.ch*.

## Stellenausschreibung Gemeinde Glarus Nord

Im Rahmen der Gemeindestrukturreform ist in Glarus Nord im Ressort Finanzen folgende Stelle zu besetzen:

### Zentraler Einkauf (100%)

Die ausführliche Stellenausschreibung ist unter [www.stellenboerse.g13.ch](http://www.stellenboerse.g13.ch) ersichtlich.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 3. Juni 2010 an die Personalverantwortliche der *Gemeinde Glarus Nord, Ramona Eicher, Postfach 268, Niederurnen, Telefon 055 617 22 04, E-Mail: ramona.eicher@glarus-nord.ch*, zu richten.

Auf die ausgeschriebene Stelle kann sich grundsätzlich jedermann bewerben. Im Rahmen

der laufenden Gemeindestrukturreform im Kanton Glarus werden bei der Besetzung der Stelle jedoch Mitarbeitende der jetzigen Gemeinden bevorzugt, wenn sie das entsprechende Anforderungsprofil erfüllen. Es werden in erster Linie Mitarbeitende der entsprechenden Gemeinde und in zweiter Linie der übrigen beiden Gemeinden berücksichtigt.

## Auflage eines Gesuches um Bewilligung für eine Entnahme von Grundwasser

(Art. 13 EG GSchG)

*Bauherrschaft:* Gemeinde Netstal, Gemeindehaus, Landstrasse 25, Netstal.

*Vorhaben:* Entnahme von 240 l/min Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe, Rückgabe ins Grundwasser.

*Standort:* Gemeindehaus, Landstrasse 25, Parzelle Nr. 327, Grundbuch Netstal.

Gemäss Artikel 13 EG Gewässerschutzgesetz sind die Gesuchsunterlagen während 30 Tagen beim Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie, Kirchstrasse 2, Glarus, zur Einsicht aufgelegt.

Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist beim Departement Bau und Umwelt schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen.

8750 Glarus, 12. Mai 2010

Departement Bau und Umwelt  
Der Departementsvorsteher:  
*Robert Marti*, Landammann

## Kantonsstrasse Elm, Dorfstrasse Abschnitt «Müli bis Kirche»

### Strassensperrung

Wegen Bauarbeiten an den Werkleitungen und an der Dorfstrasse Elm, Abschnitt «Müli bis Kirche», muss die Dorfstrasse Elm in diesem Abschnitt für jeglichen Verkehr gesperrt werden.

Die Sperrung dauert vom *Dienstag, 25. Mai ab 7.15 Uhr bis voraussichtlich Ende Oktober 2010*.

Die Zufahrt bis zur Baustelle ist von beiden Seiten gestattet. Der Verkehr wird über die Umfahrungsstrasse umgeleitet.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

8750 Glarus, 12. Mai 2010

Departement Bau und Umwelt  
*Abteilung Tiefbau*

## Aufruf an Landwirte, welche Vieh auf die Alpen treiben

Wir machen die Landwirte, welche Vieh auf die Alpen treiben, auf die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und die Strassenverkehrsregeln aufmerksam.

Viehherden müssen von den nötigen Treibern begleitet sein; die linke Strassenseite ist nach Möglichkeit für den übrigen Verkehr freizuhalten. Einzelne Tiere sind am rechten Strassenrand zu führen. Für ihr Verhalten im Verkehr haben die Führer von Tieren die Regeln des Fahrverkehrs (Einspuren, Vortritt, Zeichengebung usw.) sinngemäss zu beachten. Die Begleiter von Herden haben auf Hauptstrassen dafür zu sorgen, dass die linke Strassenseite frei bleibt. Bei Bahnübergängen ist die Herde nötigenfalls zu unterteilen. Ebenso sind Tierherden nach Möglichkeit zu unterteilen, um das Überholen zu erleichtern.

Nachts auf unbeleuchteten Strassen und im Nebel hat der Führer eines Tieres auf der dem Verkehr zugewandten Seite ein nicht blendendes gelbes Licht zu tragen. Bei Tiergruppen muss links vorn und hinten je ein gelbes Licht mitgeführt werden.

8750 Glarus, 20. Mai 2010

Departement  
Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Landwirtschaft  
*Marco Baltensweiler*

## Aufruf an die Motorfahrzeugführer

Im Laufe der nächsten Zeit werden auf den Strassen unseres Kantons wieder grössere und kleinere Viehherden anzutreffen sein. Die Zeit der Alpauflahrt fällt mit einem regen Motorfahrzeugverkehr zusammen.

Es ergeht der Aufruf an sämtliche Motorfahrzeugführer, den durch die Viehtriebe erschwerten Verkehrsbedingungen Rechnung zu tragen und das nötige Verständnis aufzubringen. Vorsicht ist vor allem bei Nacht und im Nebel geboten. Durch gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme können Verkehrsunfälle und unliebsame Auseinandersetzungen vermieden werden. Wir danken allen Motorfahrzeugführern für ihre Nachsicht.

8750 Glarus, 20. Mai 2010

Departement  
Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Landwirtschaft  
*Marco Baltensweiler*

## Verkehrsbeschränkung Gemeinde Rütli

Auf Antrag des Gemeinderates Rütli verfügt die Kantonspolizei in Anwendung von Artikel 3 SVG, Artikel 107 SSV sowie Artikel 1 EG zum SVG folgende Verkehrsbeschränkung:

1. In Rütli ist das Befahren der Waldstrasse Durchnachtal, ab der Barriere im Soolsteg bis zu den Alphütten im Hinterdurnachtal und auf den dazwischen abzweigenden Strassen, für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder verboten, ausgenommen Berechtigte mit Schlüssel. Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder, Signal Nr. 2.14. Zusatztafel: Berechtigte mit Schlüssel gestattet.
2. Diese Verkehrsbeschränkung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Signaltafeln in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese rechtsgültig signalisierte Verkehrsbeschränkung werden gemäss Artikel 90 SVG bestraft.
4. Allfällige Fragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Verfügung ergeben, beantwortet der Fachdienst Verkehr der Kantonspolizei.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich, mit Begründung, bei der Kantonspolizei, Spielhof 12, Glarus, Einsprache erhoben werden.

8750 Glarus, 20. Mai 2010

*Polizeikommando Glarus*

## Ausserordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord

**Freitag, 28. Mai 2010, 20.15 Uhr,  
linth-arena sgu, Näfels**

### Traktanden:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Wahl des Vermittlers und der Vermittler-Stellvertreter
3. Wahl von zwei Verwaltungsräten der Technischen Betriebe Glarus Nord
4. Wahl Delegierte in Zweckverbände
  - 4.1 Wahl von vier Delegierten für den Abwasserverband Glarnerland (AVG)
  - 4.2 Wahl von zwei Delegierten für die KVA Linthgebiet
5. Erteilung der Wahlkompetenz für Sitze der Gemeinde Glarus Nord in Vorstände von Korporationen
6. Genehmigung des Organisationsreglements der Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Glarus Nord

Bitte nehmen Sie an die Gemeindeversammlung Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis mit, der Ihnen von Ihrer Gemeinde zugestellt wird.

### Gratisbus

Bitte benützen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland/Kerenzerberg als Fahrausweis.

Nach dem Ende der Versammlung stehen Ihnen Extrabusse nach Oberurnen–Niederurnen–Bilten und nach Mollis–Filzbach–Obstalben–Mühlehorn zur Verfügung.

8867 Niederurnen, 20. Mai 2010

*Gemeinde Glarus Nord*

## Friedhofsgemeinde Schwanden

**Einladung zur  
Friedhofsgemeindeversammlung  
Sonntag, 13. Juni 2010, zirka 10.45 Uhr,  
evangelische Kirche Schwanden.**

### Traktandenliste:

1. Berichtgabe
2. Protokoll der letzten Friedhofsgemeinden vom 14. Juni 2009
3. Vorlage der Jahresrechnung 2009 und Revisorenbericht
4. Wahlen
5. Budget 2010
6. Festsetzung des Steuerfusses 2010
7. Allfälliges

Wir laden alle stimmberechtigten Einwohner der Gemeinden Schwanden, Schwändi, Sool, Haslen Nidfurn und Leuggelbach (Kilchhöri Schwanden) zur Jahresversammlung 2010 ein. Die Traktandenliste liegt ab 28. Mai 2010 in der katholischen und evangelischen Kirche auf.

8773 Haslen, 11. Mai 2010

Friedhofskommission Schwanden  
Der Präsident:  
*Hermann Kuhn*  
Der Verwalter:  
*Heinrich Zweifel-Tschudi*

## Friedhofsgemeinde Schwanden

**Feldräumung der Gräber  
Jahrgang 1988 bis 1990**

Gemäss Beschluss der Friedhofsgemeinde vom 14. Juni 2009 und gestützt auf die Friedhofsverordnung Artikel 20 Absatz 1 und 2 werden ab Juli 2010 die Bestattungsreihen im U2 Reihen 1 und 2 (Jahrgänge 1988–1990) geräumt.

Wie bei vorhergehenden Feldräumungen möchte die Friedhofskommission die Grabmäler bis auf weiteres stehen lassen und die Zwischenräume mit Gras bepflanzen.

Diese Art von Feldräumung wurde auf vielseitigen Wunsch der Angehörigen im Jahre 2004 eingeführt und hat sich bewährt.

Die Angehörigen sind gebeten, den Grabschmuck bis spätestens 30. Juni 2010 zu entfernen. Die Grabsteine bleiben weiterhin aufgestellt.

Drittpersonen ist ohne vorhergehende Rücksprache mit den Hinterbliebenen jegliche Weg-

nahme von Grabschmuck usw. ausdrücklich untersagt.

Ab Juli 2010 wird der Friedhofsgärtner, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht, die Gräber mit Gras bepflanzen.

Bei den Grabmalen dürfen auf eigene Kosten weiterhin kleinere Blumenschalen aufgestellt werden.

Bei Unklarheiten oder Fragen können Sie sich direkt an Friedhofsverwaltung Telefon 079 788 44 32, wenden.

8773 Haslen, 20. Mai 2010

Friedhofskommission Schwanden  
Der Präsident:  
*Hermann Kuhn*  
Der Verwalter:  
*Heinrich Zweifel-Tschudi*

## Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

**Einladung zur Frühlings-Synode 2010,  
Donnerstag, 3. Juni 2010, 15.00 Uhr,  
Rathaus Glarus, Landratsaal.**

### Geschäftsordnung:

Eröffnung der ausserordentlichen Synode durch den Synodepräsidenten.

1. Namensaufruf, Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit
2. Gelübde neuer Synodemitglieder
3. Wahlen
  - a) Vizepräsidium (Ersatz für RR Jakob Kamm, Mollis)
  - b) Präsidium kantonaler Kirchenrat für die Amtsdauer 2010–2014 (Ersatz Pfr. Alfred Meier, Ennenda, Amtsübergabe per 18. November 2010)
4. Mitteilungen des kantonalen Kirchenrates
5. Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2009
  - a) Berichte der einzelnen Ressorts
  - b) Bericht der Geschäftsprüfungskommission
6. Jahresrechnungen 2009 und Revisorenbericht
7. Nachführung der Kirchenordnung
8. Schutz der persönlichen Integrität
9. Ausbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen: Änderung der Kirchenordnung
10. Finanzausgleich 2011

### Entschuldigungen:

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Synode sind die Mitglieder der Synode, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, gehalten, ihre Entschuldigung vor der Synode dem *Synodepräsidenten, Herrn Christian Marti, Oberdorfstrasse 56, Glarus, E-Mail: cmarti@gmx.ch, schriftlich mitzuteilen*.

Die Synode ist öffentlich.

8750 Glarus, 20. Mai 2010

Für das Büro der Synode  
Der Präsident der Synode:  
*Christian Marti-Hauser*

## Geburten

### Niederurnen

1. Mai: *Arifi Xhezmi*, mazedonischer Staatsangehöriger, des Arifi, Arjan und der Arifi, Dzemile.

### Ennenda

1. Mai: *Niskavaara* Lauren Loviisa, von Glarus, der Niskavaara, Annika Irene und des Krihovlavek, Andreas Thomas.
12. Mai: *Wülser* Odin Erik, von Linn AG, des Wülser, Marco und der Wülser, Mona Franziska.

*Die Staatskanzlei*

## Todesfälle

### Bilten

12. Mai: *Staub* Otto Fridolin, von Bilten, geb. 12. Dezember 1922, wohnhaft gewesen in Bilten.

### Näfels

14. Mai: *Schlittler* Rolf Emil, von Niederurnen, geb. 4. April 1925, wohnhaft gewesen in Näfels, Ehemann der Schlittler, Paula.

### Glarus

13. Mai: *Schlittler* Dora Anna, von Glarus und Niederurnen, geb. 30. März 1923, wohnhaft gewesen in Glarus.

### Luchsingen

12. Mai: *Cassol* Ida, von Luchsingen, geb. 3. Februar 1919, wohnhaft gewesen in Luchsingen.

### Braunwald

9. Mai: *Dürst* Katharina, von Braunwald und Luchsingen, geb. 23. Februar 1920, wohnhaft gewesen in Braunwald.

### Engi

13. Mai: *Marti* Jakob, von Engi, geb. 2. Juni 1923, wohnhaft gewesen in Engi.

*Die Staatskanzlei*

## Errichtung Vormundschaft/ Elterliche Sorge

Die Kantonale Vormundschaftsbehörde Glarus hat an ihrer Sitzung vom 4. Mai 2010 beschlossen, *Franziska Hösl*, geb. 31. Januar 1992

von Ennenda und Glarus, gemäss Artikel 369 ZGB in Verbindung mit Artikel 385 Absatz 3 ZGB, zu entmündigen und unter die elterliche Sorge beider Elternteile zu stellen.

8750 Glarus, 18. Mai 2010

Kantonale Vormundschaftsbehörde  
Der Präsident:  
RA lic. iur. Max Widmer  
Der Sekretär:  
RA Dr. iur. Patrick Fassbind

**Handelsregistereintragungen**

Im Handelsregister sind folgende Eintragungen gemacht worden:

6. Mai 2010

*MedCare & Physio AG*, in Netstal, CH-160.3.005.060-9, Centro 6, Netstal, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30. 4. 2010. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere das Betreiben von Physiotherapiepraxen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Finanzierungs-, Sanierungs-, und Interzessionsmassnahmen zugunsten von Aktionären, Tochtergesellschaften oder Dritten vornehmen sowie Darlehen an Aktionäre, Tochtergesellschaften oder Dritten gewähren. Sie kann Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, verkaufen, verwalten und belasten. Aktienkapital: Fr. 100 000. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 30. 4. 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Baitella, Martin, von Netstal und Herbligen, in Netstal, Präsident, mit Einzelunterschrift; Rutz, Daniela, von Balzers und Buchs SG, in Vaduz, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Engler, Simon, von Sevelen, in Ennenda, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Küng, Jolanda, von Schänis, in Glarus, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

6. Mai 2010

*Coiffeursalon Giovanna Fragapane*, in Mollis, CH-160.1.004.056-6, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 66 vom 8. 4. 2002, S. 8, Publ. 416248). Domizil neu: Erlenstrasse 24, Mollis.

6. Mai 2010

*Josef Weinberger AG*, in Glarus, CH-160.3.001.622-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 20. 10. 2008, S. 7, Publ. 4697116). Statutenänderung: 4. 5. 2010. Domizil neu: c/o RHS & P Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 15, Glarus. Zweck neu: Erwerb und Verwaltung von Anteilen an Unternehmen, welche Werke der Literatur und Tonkunst verwerten, sowie Auswertung von Rechten an Werken der Literatur und Tonkunst. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 4. 5. 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gareva Revisions AG, in Zürich, Revisionsstelle.

6. Mai 2010

*NELA CONSULTING GmbH*, in Mitlödi, CH-020.4.021.712-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 123 vom 29. 6. 2004, S. 9, Publ. 2332146). Gemäss Erklärung der Geschäftsführerin vom 29. 6. 2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

6. Mai 2010

*Schweizer Schneesportschule Braunwald*, in Braunwald, CH-160.5.003.435-9, Genossenschaft (SHAB Nr. 117 vom 19. 6. 2008, S. 11, Publ. 4529680). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Tschudi, Rudolf, von Ennenda, in Glarus, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Person neu oder mutierend: Blatter, Silvia, von Wattwil, in Braunwald, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Registerführer: *A. Hajas*

**Rechtbot**

Nr. 806

**II. Publikation**

*Ortsgemeinde Schwanden*, Schwanden.

*Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:*

Hiermit wird jedermann verboten, die Liegenschaft Nr. 60, Grundbuch Sool, Sändli (Areal Feuerwehrstützpunkt nördlich Bahnhof Schwanden GL), zu befahren, darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen sowie irgendwelche anderen Rechte an oder auf dieser Liegenschaft auszuüben. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Angehörigen der Feuerwehr und weiterer öffentlicher Dienste, die Durchfahrt zum hinterliegenden

Gewerbebetrieb sowie weitere Berechtigte gemäss besonderer Vereinbarung bzw. besonderer Signalisation. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 4. März 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:  
lic. iur. Andreas Hefti  
Der Gerichtsschreiber:  
lic. iur. Oliver Knakowski

**Rechtbot**

Nr. 809

**I. Publikation**

*Axpo AG*, Parkstrasse 23, 5400 Baden.

*Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:*

Hiermit wird jedermann verboten, über die folgenden Liegenschaften, alle Grundbuch Netstal, Nr. 1, Löntsch, Risi (Kraftwerkareal); Nr. 11, Risi; Nr. 1672, Löntsch (Trafostation und Freiluftschaltanlage); Nr. 1673, Löntsch (Rütigasse 5); Nr. 856, Lerchen; Nr. 1327, Butzi (Talstation Seilbahn); Nr. 764, Butzi, Grund, Rütli; Nr. 1341, Butzi; Nr. 1342, Wiggis (Bergstation Seilbahn); zu gehen, zu fahren, dieses Gebiet zu betreten, oder überhaupt irgendwelche Rechte darauf auszuüben, an den vorhandenen Bauten, Wasserleitungen, Seilbahnen und sonstigen Einrichtungen und Vorkehrungen irgend welcher Art etwas zu verändern oder solche zu beschädigen sowie Gegenstände irgendwelcher Art darauf abzulagern. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten sowie die vertraglich eingeräumten Rechte.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 11. Mai 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:  
lic. iur. Andreas Hefti  
Die Gerichtsschreiberin i.V.:  
lic. iur. Nadja Dobler

**Rechtbot**

Nr. 810

**I. Publikation**

*Axpo AG*, Parkstrasse 23, 5400 Baden.

*Der Kantonsgerichtspräsident verfügt:*

Hiermit wird jedermann verboten über die Liegenschaften Nr. 2001 (Rodannenberg), Nr. 2426 (Rodannenberg) und Nr. 2861 (Gebiet Klöntalensee), alle im Klöntal (Grundbuch Glarus), zu gehen, zu fahren, dieses Gebiet zu betreten, Gegenstände darauf abzulagern oder liegen zu lassen, darauf zu zelten, irgendwelche Rechte darauf auszuüben sowie an den vorhandenen Bauten, Wasserleitungen oder sonstigen Einrichtungen und Vorkehrungen irgend etwas zu verändern oder solche zu beschädigen.

Insbesondere ist es verboten, in der Nähe des Einlaufbauwerkes am vorderen Ruestelchopf zu baden und zu tauchen, den Überlaufurm sowie den Zugangsteg beim Staudamm Rhodannenberg zu besteigen und zu betreten, von der Wasserseite heranzufahren bzw. zu schwimmen oder in dessen Umgebung zu tauchen. Vorbehalten bleiben die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten sowie die vertraglich eingeräumten Rechte.

Jedermann darf den an den Klöntalensee angrenzenden Boden betreten, um zum und vom See zu gelangen. Zu den vor Ort signalisierten Bedingungen darf jedermann das Fussweg- bzw. Fahrwegrecht über die auf dem Gebiet der Rechtbotgeberin liegenden Strassen- und Wegverbindungen auf dem rechten Seeufer sowie über den Staudamm zu und von der Seeeritätstrasse ausüben.

Die Übertretung dieses Rechtbotes kann mit Polizeibusse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines besseren Rechts im Sinne von Artikel 282 der Zivilprozessordnung.

8750 Glarus, 11. Mai 2010

Der Kantonsgerichtspräsident:  
lic. iur. Andreas Hefti  
Die Gerichtsschreiberin i.V.:  
lic. iur. Nadja Dobler

**Handänderungen an Grundstücken**

Publikation gemäss Artikel 970a ZGB und Artikel 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung über die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken.

**Glarus**

*Veräusserer:* Walter Stauffacher, Glarus.  
*Erworben am:* 1. August 1984/1. Dezember 1992/1. August 1984.

*Erwerber:* Wolfgang und Therese Schweizer-Baumgartner, Glarus.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 2400, 2443, 2447, 2 a 9 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 2219, 2249, 2241, Hausumschwung, Feld und Schiltstrasse.

*Veräussererinnen:* Kurt Noser AG, Glarus und Climmo Immobilien AG, Näfels.  
*Erworben am:* 29. August 2007.

*Erwerber:* Heinrich Marti und Marietta Brunner, Netstal.

*Grundstückdaten:* Blatt-Nr. S20115, Stockwerkeigentum, <sup>1073</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 1190, mit Sonderrecht an 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Zimmer-Wohnung im Attikageschoss und Kellerraum im UG, im MFH 2, im Gebäude 2285, ME-Blatt Nr. M50481; <sup>1</sup>/<sub>34</sub> Miteigentum an Blatt-Nr. S20093, Tiefgarage, ME-Blatt Nr. M50493; <sup>1</sup>/<sub>34</sub> Miteigentum an Blatt-Nr. S20093, Aussenparkplatz, alles auf Erlen.

*Veräusserer:* Silvio und Liliana Bischofberger-Portmann, Glarus.

*Erworben am:* 20. Februar 1998.

*Erwerber:* Bernhard Gehri, Bern.

*Grundstückdaten:* Blatt-Nrn. S2914, M50085, Stockwerkeigentum S2914; <sup>122</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 1612, Sonderrecht an 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Zimmer-Wohnung im 2. OG mit Kellerraum im UG, Miteigentumsblatt M50085; <sup>1</sup>/<sub>14</sub> Miteigentum an Nr. S2909, Tiefgarage, Insel.

*Veräusserer:* Bernhard Gehri, Bern.

*Erworben am:* 4. Januar 2010.

*Erwerberin:* Frieda Feldmann-Kundert, Glarus.

*Grundstückdaten:* Blatt-Nr. S2333, <sup>20,2</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 2283, Sonderrecht an Wohnung Ziffer III im 12. WG West mit Kellerabteil Nr. 12-III, Buechholz.

*Veräussererinnen:* Kurt Noser AG, Glarus und Climmo Immobilien AG, Näfels.

*Erworben am:* 29. August 2007.

*Erwerber:* Ernst Walcher und Edith Hösli, Glarus.

*Grundstückdaten:* Blatt-Nr. M50480, ME-Blatt Nr. S0480; <sup>1</sup>/<sub>34</sub> Miteigentum an Nr. S20093, Tiefgarage, auf Erlen.

**Ennenda**

*Veräusserin:* Ortsgemeinde Ennenda.

*Erworben am:* vor 1912.

*Erwerber:* Richard und Lilly Jenny-Schiesser, Mitlödi.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 1766, 2 a 35 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 1075, Wiese, im Elmer.

*Veräusserer:* Erben von Franz Bürer, Ennenda.

*Erworben am:* 26. August 1975.

*Erwerberin:* Cornelia Pesenti, Netstal.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 417, 80 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 477, Strassenfläche, Kirchweg.

*Veräusserer:* Luciano Baga, Italien, Leo Monego, Glarus, Mauro Monego, Winterthur.  
*Erworben am:* 8. November 1984.

*Erwerber:* Hansjürg Hess Humanitarian Foundation, Gibswil.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 156, 158, 70 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 925, Hausumschwung, übrige befestigte Fläche, im Dörfli.

*Veräusserer:* Jakob Hefti-Wachsmann, Ennenda.

*Erworben am:* 12. August 1977.

*Erwerber:* Danny Hefti, Glarus.

*Grundstückdaten:* Blatt-Nrn. S1465, S1474, Stockwerkeigentum, <sup>112</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 1419, mit Sonderrecht an 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Zimmer-Wohnung im 2. OG West mit Waschküche und Kellerabteil, Stockwerkeigentum, <sup>10</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 1419, mit Sonderrecht an Einzelgarage im Kellergeschoss, beides im Gebäude 1786, 1601, in der Oberhöchi.

*Veräusserin:* Dori Erismann, Bern.

*Erworben am:* 5. September 1986.

*Erwerber:* Tuncay und Cigdem Topcu-Odabas, Glarus.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 861, 1 a 19 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 328, in der Wis.

**Mitlödi**

*Veräusserin:* Ruth Oertli-Luchsinger, Thalwil.

*Erworben am:* 16. Juni 1972.

*Erwerber:* Daniel Martin, Gachnang.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 128, 389, 18 a 9 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 38, Gebäude, Wiese, Hausumschwung, geschlossener Wald, Gütli.

*Veräusserer:* Hans Peter Hofmann, Basel.

*Erworben am:* 28. Mai 1991.

*Erwerberin:* Barbara Rentsch Hofmann, Basel.

*Grundstückdaten:* <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Miteigentum an Parzelle Nr. 342, 1 a 92 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 344, Hausumschwung, im Dorf.

*Veräusserin:* Immobau AG Schwanden, Schwanden.

*Erworben am:* 18. November 1971.

*Erwerber:* Martin Heer und Martina Heer-Gyger, Hirzel.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 323, 3 a 32 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 329, Hausumschwung, Trottoir, Wege, Hauptstrasse 20.

**Sool**

*Veräusserer:* Jakob Marti-Zweifel, Sool.

*Erworben am:* 1. März 1950/9. April 1975.

*Erwerber:* Mathias Marti, Sool.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 47, 49, 9 a 3 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 205, 206, 207, Hausumschwung, Wiese, Weg, beide im Loch.

*Veräusserer:* Germain Spielmann, Sool.

*Erworben am:* 8. Juni 2000.

*Erwerberin:* Irene Spielmann-Gebis, Sool.

*Grundstückdaten:* <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Miteigentum an Parzelle Nr. 12, 9 a 86 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 230, Hausumschwung, Zufahrt, Platz, im Stalden.

*Veräusserer:* Alois Herger, Ennenda.

*Erworben am:* 1. März 1961.

*Erwerber:* Oliver Landolt und Daniela von Dach, Sool.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 156, 30 a 79 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 91, 92, Hausumschwung, Wiese, geschlossener Wald, Untersool.

**Schwändi**

*Veräusserer:* Erben von Mathias Bäbler.

*Erworben am:* 2. September 1994/18. Juni 2001.

*Erwerber:* Winfried und Rosemarie Weimert-Steiner, Mollis.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 274, 471, 3 a 60 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 17, 438, Hausumschwung, Wiese, Weg, in den Mettlen.

**Schwanden**

*Veräusserin:* Pensionskasse der Electrolux Schwanden AG (Stiftung), Schwanden.

*Erworben am:* 13. Juni 2003.

*Erwerber:* Thomas Kapitza und Sibylle Torazza, Schwanden.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 1874, 3 a 76 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 1362, Hausumschwung, Gütli-strasse.

*Veräusserer:* Willi Baumgartner, Mitlödi.

*Erworben am:* 26. März 1980.

*Erwerberin:* Marianne Baumgartner-Straub, Schwanden.

*Grundstückdaten:* Gesamthandanteil an Parzelle Nr. 1595, 5 a 9 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 1658, Hausumschwung, Mattstrasse 22.

*Veräusserer:* Sokol Hajdari, Netstal und Miftar Hajdari, Linthal.

*Erworben am:* 17. April 1998.

*Erwerber:* Nexhat Hajdari, Schwanden.

*Grundstückdaten:* <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Miteigentum an Parzelle Nr. 1285, 74 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 458, Hausumschwung, Hauptstrasse 115.

*Veräusserer:* Erben von Anna Leuzinger-Blumer.

*Erworben am:* 28. Juli 2009.

*Erwerber:* Kaspar Leuzinger, Schwanden.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 970, 82 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 124, Hausumschwung, Eichwaldstrasse 1.

*Veräusserer:* Walter und Claudia Fuchs-Müller, Schwanden.

*Erworben am:* 8. Januar 1988.

*Erwerber:* Fridolin Luchsinger, Engi und Hanna Stoll, Möhlin.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 1654, 5 a 71 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 1797, Hausumschwung, im Haltenrain.

*Veräusserin:* Elsbeth Righini-Buchert, Regensdorf.

*Erworben am:* 13. Juni 1989.

*Erwerber:* Bernhard und Jutta Buchert-Schütz, Stuttgart (D).

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 261, 1832, 6 a 44 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 856, 857, Hausumschwung, Wiese, im Plattenau.

*Veräusserer:* Erben von Heinrich Steiner, sel., Schwanden.

*Erworben am:* 9. Juli 1957.

*Erwerberin:* Marie Steiner-Kern, Schwanden.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 48, 6 a 77 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 1139, Hausumschwung, im Erlen.

*Veräusserin:* Marie Steiner-Kern, Schwanden.

*Erworben am:* 30. März 2010.

*Erwerber:* Cornelia Marti und Ronald Drost, Schwanden.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 48, 6 a 77 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 1139, Hausumschwung, im Erlen.

**Leuggelbach**

*Veräusserer:* Walter und Berta Widmer-Fischer, Dietikon.

*Erworben am:* 15. Februar 1983.

*Erwerber:* Markus Widmer, Hertenstein, Felix Widmer, Döttingen, Thomas Widmer, Schlieren, Beatrice Hofmann-Widmer, Kaisten, Roger Widmer, Dietikon.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 62, 8 a 81 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 7, Hausumschwung, im Rütenstalden.

**Luchsingen**

*Veräusserer:* Erben von Heribert Schönbächler.

*Erworben am:* 30. Oktober 2009.

*Erwerberin:* Theresia Vernocchi-Schönbächler, Bärenswil.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 93, 4 a 70 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 134 und 135, Hausumschwung, in der Badegg.

*Veräusserin:* Annamaria Mattli-Knobel, Luchsingen.

*Erworben am:* 18. April 1996.

*Erwerber:* Jürg Mattli, Malans und Rolf Mattli, Riedern.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 331, 471, 5 a 48 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 229, Hausumschwung, Zufahrt, Platz, im St

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 20, 8 a 91 m<sup>2</sup>, Acker, Wiese, fliessendes Gewässer, Mülibächli.

*Veräusserin:* Sonja Ulrich-Berger, Näfels.  
*Erworben am:* 6. Januar 1976.  
*Erwerber:* Thomas und Brigitte Ulrich-Heusser, Rüti.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 264, 532, 548, 98 a 34 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 189, 624, 630, Gebäude, Hausumschwung, Strassenfläche, Zufahrt, Platz, Acker, Wiese, geschlossener Wald, In der Weid.

#### Betschwanden

*Veräusserer:* Andrée Horath-Schregenberger, Schwanden.

*Erworben am:* 7. Juli 1987.  
*Erwerber:* Bruno Horath, Betschwanden.  
*Grundstückdaten:* 1/2 Miteigentum an Parzelle Nr. 21, 10 a 98 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 155, Hausumschwung, Mittler-Allmeind.

#### Rüti

*Veräusserer:* Erben von Fritz Zweifel, sel., Rüti.  
*Erworben am:* 29. Dezember 1981.

*Erwerber:* Peter Zweifel und Fritz Zweifel, Linthal.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 270, 271, 2 ha 90 a 87 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 467, Feld-, Wald-, Radweg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Restiberg.

*Veräusserer:* Mathias Vögeli, Ennenda.  
*Erworben am:* 7. Juni 1993.  
*Erwerber:* Martin Husi, Freienbach.  
*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 158, 13 a 20 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 106, 107, 742, Hausumschwung, Wiese, Weg, in Rüti.

#### Braunwald

*Veräusserer:* Andreas Leuzinger, Braunwald.  
*Erworben am:* 13. November 1973.

*Erwerber:* Beat und Sandra Vetsch-Schilling, Wolfhausen.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 553, 7 a 39 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 872, Hausumschwung, Grantenboden.

*Veräusserer:* Hans Ulrich Oggenfuss, Zürich.  
*Erworben am:* 11. Juli 2003.

*Erwerberin:* Anna Lisa Oggenfuss-Ehrat, Zürich.  
*Grundstückdaten:* Gesamthandanteil an Blatt-Nr. 726, Stockwerkeigentum, <sup>51/1000</sup> Miteigentum an Nr. 446, mit Sonderrecht an 2<sup>1/2</sup>-Zimmer-Wohnung im EG, im Gebäude Nr. 899, Mittlerer Strick.

*Veräusserin:* Anna Schumacher-Herger, Braunwald.  
*Erworben am:* 26. Oktober 2000.

*Erwerberin:* Kerstin Matt-Brenner, Albruck-Unteralpfen (D).

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 849, 3 a 67 m<sup>2</sup>, Wiese, im Schwettiberg.

*Veräusserin:* Anna Schumacher-Herger, Braunwald.  
*Erworben am:* 26. Oktober 2000.

*Erwerberin:* Wegkorporation Braunwald, Braunwald.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 852, 5 a 44 m<sup>2</sup>, Strasse, Wiese, übrige humusierte Fläche, im Schwettiberg.

*Veräusserer:* Alfons und Regula Meier-Löhnert, Braunwald.

*Erworben am:* 16. Dezember 1983.

*Erwerber:* Andreas Wilhelm Blatt, Galgenen.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 668, 10 a 18 m<sup>2</sup>, Wiese, im Tuetenberg.

*Veräusserer:* Toni Gisler, Braunwald.  
*Erworben am:* 22. März 1985/13. Januar 2003.

*Erwerber:* Rolf Gisler und Peter Gisler, Braunwald.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 230, 232, 233, 239, 326, 658, 6 ha 49 a 12 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 505, 735, 389, 391, 959, 396, Gebäude, Wiese, Hausumschwung, Weg, Bach, Zufahrt, Platz, übrige bestockte Fläche, im Tuetenberg, Burstberg, Guflen.

*Veräusserin:* Topcard Service AG, Opfikon, Glattbrugg.

*Erworben am:* 13. März 1961.

*Erwerber:* Hans-Ulrich und Monika Leuzinger-Kuhn, Zürich.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 802, 50 a 56 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 311, Gebäude, Wiese, Wege, Bach, im Mittleren Strick.

#### Linthal

*Veräusserer:* Thomas Zweifel, Linthal.  
*Erworben am:* 4. November 1974/18. Januar 1982.

*Erwerber:* Stefan Schiesser, Linthal.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 633, 634,

17 ha 12 a 96 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. D99, D102, Wiese, Bach, Weg, Wald, Zufahrt, Platz, Geröll, Sand, übrige vegetationslose Fläche, im Laueli, Bock-lau.

#### Engi

*Veräusserer:* Hans Marti, Engi.  
*Erworben am:* 13. September 1989.

*Erwerber:* Fridolin Näf, Engi.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 880, 8 a 33 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 8, Hausumschwung, Weg, im Mattbrunnen.

*Veräusserer:* Erben von Rosmarie Marti-Kradolfer.  
*Erworben am:* 9. Mai 2008.

*Erwerber:* Silvio Zai, Schwanden.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 84, 1 a 56 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 356, Hausumschwung, in der Allmeind.

#### Matt

*Veräusserer:* Erben von Elsbeth Gerber-Stauffacher, Horgen.

*Erworben am:* 4. März 1977/23. Juni 1977.

*Erwerber:* Ernst Gerber, Wädenswil.

*Grundstückdaten:* Parzellen Nrn. 126, 527, 97 a 40 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 533, 601, Wiese, Wald, Weg, in der Au, Auen.

#### Elm

*Veräusserer:* Hans Schneider, Engi.  
*Erworben am:* 13. Mai 1992.

*Erwerber:* Hans-Rudolf und Wilma Hauser-Gubser, Elm.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 1602, 15 a 18 m<sup>2</sup>, Gebäude Nrn. 580, 581, Hausumschwung, Aeschen.

*Veräusserer:* Erben von Jakob Speich.  
*Erworben am:* 13. Dezember 1999.

*Erwerber:* Michael und Ursula Sobota-Zollinger, Wald und Andreas und Cornelia Flammann-Gerber, Laupen.

*Grundstückdaten:* Parzelle Nr. 210, 4 a 9 m<sup>2</sup>, Gebäude Nr. 408, Hausumschwung, Zufahrt, Platz, Bach, im Dorf.

8750 Glarus, 20. Mai 2010

Der Grundbuchverwalter:  
*Erich Heiz*

### Konkurse

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinslauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfänderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass das Vollzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger

sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

#### Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249–250

1. *Schuldnerin: Karrer Theres (ausgeschlagene Erbschaft)*, von Teufenthal AG, geboren am 24. April 1959, gestorben am 4. Januar 2010, wohnhaft gewesen Mühlefuhr 8, **Ennenda**.

2. *Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage nach erfolgter Publikation.

3. *Anfechtungsfrist Invenar:* 10 Tage nach erfolgter Publikation.

4. *Bemerkungen:* Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, schriftlich und im Doppel einzureichen. Innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung sind Beschwerden auf Anfechtung des Inventars beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus und Abtretungsbegehren nach Artikel 260 SchKG (Drittansprachen) beim unterzeichneten Konkursamt einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

#### Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

1. *Schuldner: Brunner Markus Mario Karl (ausgeschlagene Erbschaft)*, von Iseltwald BE, geboren am 5. Dezember 1961, gestorben am 2. April 2010, wohnhaft gewesen Brunnerstrasse 24, **Niederurnen**.

2. *Datum der Konkursöffnung:* 30. April 2010.

3. *Konkursverfahren:* Summarisch.

4. *Eingabefrist:* 21. Juni 2010.

5. *Bemerkungen:* Mit Aufenthalt im Pfrundhaus, Glarus. Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprachen sind innert der gleichen Frist anzumelden.

8750 Glarus, 20. Mai 2010

Betreibungs- und Konkursamt  
des Kantons Glarus:  
*Heiri Elmer*

#### Vorläufige Konkursanzeige SchKG

1. *Schuldnerin: Energielogistik GmbH*, Ruesenstrasse 18, **6342 Baar**.

2. *Datum der Konkursöffnung:* 12. Mai 2010.

3. *Bemerkungen:* Mit Büroräumen in Netstal, Landstrasse 2.

6301 Zug, 21. Mai 2010

*Konkursamt Zug*

### Baugesuche

Baugesuchpublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

#### Filzbach

*Genossenschaft sozialdiakonische Werke, Präsident Stephan Kunz, Postfach 1167, Zürich*

Raumanpassungen Arbeitsbereiche Gärtnerei und Betriebsunterhalt, Lihn, Filzbach, Parzellen Nrn. 64 und 113, LB-Nrn. 404 und 405, wie durch Profile bezeichnet.

Filzbach, 18. Mai 2010

*Der Gemeinderat*

#### Netstal

*A. & J. Stöckli AG, Ennetbachstrasse 40, Netstal*

Erstellen eines Aussenlagers für Gebinde, westlich der Hallen P4 und P5 und Toreinbau beim Durchgang der beiden Hallen, gemäss den eingereichten Unterlagen (Ausnahmebewilligung Art. 11 Abs. 3 RBG).

*Activa Immobilien GmbH, Landstrasse 11, Netstal*

Umbau des Restaurants Harmonie, an der Molliserstrasse, Parzelle Nr. 411, gemäss den eingereichten Unterlagen.

*Dr. Vital Hauser, Huobstrasse 5, Pfäffikon*

Erstellen einer Solaranlage beim Mehrfamilienhaus, Mattstrasse 40, Parzelle Nr. 1002, gemäss den eingereichten Unterlagen.

*M. Hess und N. Schlotterbeck, Mattstrasse 1, Netstal*

Umbau des Wohnhauses, an der Mattstrasse 1, Parzelle Nr. 638, wie durch Profile bezeichnet.

Netstal, 12. Mai 2010

*Der Gemeinderat*

#### Glarus

*Bruno und Jürg Weber, Eggliberg, Klöntal*

Neubau eines gedeckten Sitzplatzes, auf der Ostseite des Einfamilienhauses, im Eggliberg, Parzelle Nr. 2018, wie bereits ausgeführt (ausserhalb Bauzone, zonenkonform).

*Sabina und Roger Rhyner-Schmid, Erlenstrasse 10, Mollis*

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, in der Unteren Bleiche, Parzelle Nr. 3179, wie durch Profile bezeichnet.

Glarus, 18. Mai 2010

*Der Gemeinderat*

#### Mitlödi

*Christina Iten-Schlittler, Hoschet 21, Mitlödi*

Fassadensanierung, Parzelle Nr. 510, Hoschet, gemäss den eingereichten Unterlagen.

*Tondo AG, Automobile, Hauptstrasse 1, Mitlödi*

Fassadensanierung, Parzelle Nr. 525, Hauptstrasse, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Mitlödi, 11. Mai 2010

*Der Gemeinderat*

#### Luchsingen

*Daniel und Christine Künzler, Adlenbach, Luchsingen*

Verglasung Eingangsbereich, Adlenbach, Luchsingen, Parzelle Nr. 223, gemäss den eingereichten Unterlagen.

*Klara Gisler, Adlenbach, Luchsingen*

Abbruch und Neubau Hasenstall, Adlenbach, Luchsingen, Parzelle Nr. 270, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Luchsingen, 17. Mai 2010

*Der Gemeinderat*

#### Matt

*Alice und Heinrich Marti-Tischhauser, Weissenberge, Matt*

Erweiterung Küche und Essraum, beim Restaurant Edelwyss, Parzelle Nr. 582, Vorder Endi, Weissenberge, Matt, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Matt, 18. Mai 2010

*Der Gemeinderat*

Die Baugesuchsunterlagen liegen bei den Gemeindekanzleien zur Einsichtnahme auf.

Gegen diese Baugesuche kann gemäss Artikel 39 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit der Publikation beim zuständigen Gemeinderat Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingereicht werden.

Wer die Verletzung privater Rechte geltend machen will, kann gemäss Artikel 41 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit dieser Publikation Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Diese Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.